



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Abteilung Verkehr
Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20
56068 Koblenz

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

per E-Mail

nachrichtlich:

TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e.V.
Geschäftsbereich Mobilität

Fahrlehrerverband Rheinland e.V.

Fahrlehrerverband Pfalz e.V.

Interessenverband deutscher Fahrlehrer e.V. Süd

Mein Geschäftszeichen Ihr Schreiben vom **Ansprechpartner/-in / E-Mail**
Referat: 8708 Diana Haun
Bitte immer angeben! Diana.Haun@mwwlw.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2102

8. Januar 2021

Online-Theorieunterricht in der Fahrschul Ausbildung und der Fahrlehreraus- und Weiterbildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 16. Dezember 2020 sind die rheinland-pfälzischen Fahrschulen, wie auch Fahrlehrerausbildungsstätten, erneut vom bundesweiten Lockdown aufgrund der Corona-Pandemie betroffen und mussten ihren Ausbildungsbetrieb mit Ausnahme der Fahrschul Ausbildung aller C und D Fahrerlaubnisklassen einstellen. Diese Einschränkung des Präsenzbetriebes wurde nunmehr weiter durch die 15. CoBeLVO verlängert. Aus diesen Gründen soll es nunmehr für die Zeit der Corona-Pandemie ermöglicht werden, den Fahrschulen und den Fahrlehrerausbildungsstätten Ausnahmen von der geltenden Präsenzpflcht der theoretischen Ausbildung zeitlich befristet zu erteilen.

Bei der Erteilung von Ausnahmen gelten folgende Regelungen:

I. Rechtliche Grundlagen

1. Theoretische Fahrschulausbildung

Für die Fahrschulen erfolgt die Ausnahme auf Grundlage des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 Fahrlehrergesetz (FahrIG). Danach sind Ausnahmen von den Vorschriften einer auf § 68 Absatz 1 Nummer 13 FahrIG beruhenden Rechtsverordnung zu den Anforderungen an den Betrieb der Fahrschule möglich. Für die Genehmigung von Online-Unterricht ist eine Ausnahme von den Vorgaben des § 3 Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrIG) erforderlich. § 3 DV-FahrIG sieht vor, dass theoretischer Fahrschulunterricht nur in ortsfesten Gebäuden erteilt werden darf.

2. Aus- und Weiterbildung der Fahrlehrer

Für die Fahrlehrerausbildungsstätten erfolgt die Ausnahme über § 54 Absatz 1 Satz 2 FahrIG. Dies ermöglicht Ausnahmen von den Vorschriften einer auf § 68 Absatz 1 Nummer 14 FahrIG beruhenden Rechtsverordnung zu den Anforderungen an den Betrieb der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten. Es wird hier eine Ausnahme von den Vorgaben des § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 FahrIG genehmigt.

3. Geltungsdauer

Die Regelungen zu Ausnahmen von der Durchführung des Theorieunterrichtes in Präsenzform sind zunächst bis zum 30. Juni 2021 befristet.

II. Verfahrensablauf

Die Fahrschule bzw. Fahrlehrerausbildungsstätte (nachfolgend Antragsteller genannt) stellt einen schriftlichen Antrag auf Ausnahme von den Regelungen zur Durchführung des theoretischen Unterrichtes in Präsenzform.

Die Landesverordnung über die Zuständigkeiten im Fahrlehrerwesen (FahrIZustV RP) ist insofern maßgeblich.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und positiver Entscheidung erteilt die Behörde eine zeitlich befristete Ausnahmegenehmigung.

III. Voraussetzungen für die Durchführung von Online-Theorieunterricht

1. Der Antragsteller besitzt eine Fahrschülerlaubnis bzw. Anerkennung als amtlich anerkannte Fahrlehrerausbildungsstätte.
2. Für die Durchführung der theoretischen Fahrschul Ausbildung bzw. der Aus- und Weiterbildung der Fahrlehrer als Online-Unterricht gelten die allgemeinen rechtlichen Anforderungen an den Theorieunterricht. Der Antragsteller muss in seinem Antrag nachweisen, wie die bestehenden rechtlichen Vorgaben im Online-Unterricht umgesetzt werden. Dies sind in der Fahrschul Ausbildung insbesondere die Vorgaben aus der Fahrschüler-Ausbildungsordnung (dort die §§ 1 bis 4 FahrschAusbO) sowie aus Abschnitt 2 des Fahrlehrergesetzes (insbesondere die §§ 29 bis 31 FahrIG).

Im Bereich der Fahrlehrerausbildungsstätten sind dies insbesondere die Vorgaben aus § 40 Fahrlehrergesetz, die Vermittlung der erforderlichen fachlichen und pädagogischen Kompetenzen. Bestehende Ausbildungs- bzw. Rahmenpläne müssen auch bei Durchführung in Form von Online-Unterricht eingehalten werden. So müssen beispielsweise die erforderlichen Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stehen und im Online-Unterricht zum Einsatz kommen.

3. Der Online-Unterricht erfolgt aus dem Räumlichkeiten der Hauptstelle des Antragstellers. So ist gewährleistet, dass die Lehr- und Lernmaterialien zur Verfügung stehen und genutzt werden können.
4. Es muss eine ausreichende Internetanbindung vorhanden sein, die eine Durchführung des Online-Unterrichtes ermöglicht.
5. Die zur Durchführung des Online-Unterrichtes eingesetzte Software muss mindestens die folgenden Kriterien erfüllen:
 - das Kamerabild aller Teilnehmer wird dem Kursleiter angezeigt,
 - der Kursleiter kann die Sprechzeit der Teilnehmer zuteilen und bei Bedarf die Mikrofone aller Teilnehmer stumm schalten (Vermeidung Rückkopplung bzw. Störgeräusche),

- die Teilnehmer können sich melden, um einen Sprechwunsch zu äußern (z.B. Schaltfläche „Hand heben“),
- der Kursleiter muss neben dem Kamerabild die Möglichkeit haben, seinen Bildschirm allen Teilnehmern freizugeben, um Schulungsmedien (z.B. Präsentation, Videofilm) allen Teilnehmern anzuzeigen,
- es sollte die Möglichkeit bestehen, separate virtuelle Räume aus der Software zu starten, um Gruppenarbeit in Kleingruppen zu ermöglichen. Der Kursleiter muss die Möglichkeit haben, sich in diese Räume zuzuschalten,
- es besteht eine Chatfunktion für alle Teilnehmer,
- alle anwesenden Teilnehmer werden in einer Liste für den Kursleiter sichtbar angezeigt,
- Anzeige bzw. Kontrollmöglichkeit, ob die Teilnehmer noch anwesend sind und
- die Software muss datenschutzrechtlich konform sein zur Datenschutzgrundverordnung, ein entsprechender Nachweis hierzu muss vorliegen.

6. Es muss eine für die Gesamtzahl der Teilnehmer ausreichende Anzahl an Softwarelizenzen vorhanden sein.

7. Der Antragsteller verfügt über die erforderliche Hardware, hierzu zählen insbesondere ein ausreichend großer Bildschirm/Monitor, um alle Teilnehmer sehen zu können, eine Webcam sowie Mikrofon und Lautsprecher bzw. Headset, sowie ggf. weitere Geräte entsprechend den Vorgaben der eingesetzten Software.

8. Die Anwesenheit und Identität der Teilnehmer wird überprüft und der Kursleiter erstellt eine entsprechende Teilnehmerliste.

9. Der Online-Unterricht erfolgt in synchroner Form, es sind alle Teilnehmer zeitgleich am Unterricht beteiligt, wie dies auch bei der Durchführung in Präsenzform der Fall ist. Hybrider Unterricht, bei dem ein Teil der Teilnehmer in den Räumlichkeiten vor Ort präsent ist und ein Teil online zugeschaltet ist, ist ebenso möglich, sofern die einschlägigen Infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen (CoBeLVO) dies zulassen.

10. Die Gesamtteilnehmerzahl ergibt sich aus der bestehenden Fahrschulerlaubnis bzw. Anerkennung als Fahrlehrerausbildungsstätte. Eine Erhöhung dieser Teilnehmerzahl aufgrund der Durchführung von Online-Unterricht ist nicht möglich.

11. Teilnehmer an den Online-Kursen dürfen nur Personen sein, die mit der Fahrschule bzw. der Fahrlehrerausbildungsstätte einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben und dem Antragsteller daher bekannt sind.

12. Eine Überwachung muss auch für den Online-Unterricht möglich sein. Der Antragsteller stimmt im Vorfeld der Überwachung das Vorgehen entsprechend ab (ob digitale Teilnahme oder vor Ortüberprüfung).

13. Sollten bei der letzten Überwachung Defizite oder Probleme in den pädagogischen Bereichen festgestellt worden sein, ist eine Ausnahme vom Präsenzunterricht nicht möglich.

IV. Antragsunterlagen

Der schriftliche Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von der Präsenzplicht muss die folgenden Angaben und Unterlagen enthalten:

1. Beschreibung des Ablaufes des Online-Unterrichtes, dies umfasst insbesondere:

- Darstellung der geplanten Umsetzung der rechtlichen Anforderungen an den Theorieunterricht
- Darstellung der Anwesenheitskontrolle und Identitätsfeststellung

2. Bestätigung der ausreichenden Internetanbindung

3. Angaben zur eingesetzten Software sowie Bestätigung, dass diese die aufgeführten Mindestanforderungen erfüllt (inkl. kurzem Nachweise hierzu, z.B. Flyer des Herstellers oder Beschreibung der Software im Internet)

4. Nachweis, dass die eingesetzte Software konform ist zu den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung

5. Bestätigung über die vorhandene erforderliche Hardware zur Durchführung des Online-Unterrichtes

6. Verpflichtung die vorgegebenen Rahmenbedingungen bzw. Voraussetzungen für den Online-Unterricht einzuhalten

V. Verfahren bei der Genehmigungsbehörde

Die zuständige Behörde prüft den Antrag auf Vollständigkeit.

Ebenso prüft die Behörde, ob es bei der letzten Überwachung Auffälligkeiten im pädagogischen Bereich gab.

Liegen alle Unterlagen vor und bestehen keine Bedenken, erteilt die Behörde eine Ausnahme zur bestehenden Fahrschülerlaubnis bzw. Anerkennung als Fahrlehrerausbildungsstätte.

Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen in die Ausnahme aufzunehmen:

1. Zeitliche Befristung bis 30. Juni 2021
2. Die maximale Teilnehmerzahl ergibt sich aus der bestehenden Fahrschülerlaubnis bzw. der Anerkennung als Fahrlehrerausbildungsstätte, eine Überschreitung dieser maximalen Teilnehmerzahl im Rahmen des Online-Unterrichtes ist nicht zulässig
3. Durchführung des Online-Unterrichtes nur aus den Räumlichkeiten der Hauptstelle des Antragstellers
4. Benennung der eingesetzten Software
5. Benennung der geltenden Rahmenbedingungen zur Durchführung von Online-Unterricht
6. Verpflichtung des Antragsstellers, eine Überwachung auch für den Online-Unterricht zu ermöglichen
7. Hinweis, dass die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden kann

Es handelt sich um eine Ausnahme von der bestehenden Fahrschülerlaubnis bzw. Anerkennung der Fahrlehrerausbildungsstätte. Hierfür wird nach den Vorgaben der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) eine Gebühr erhoben.

Die Gebühr richtet sich nach dem Gebührentatbestand 309 „Erteilung oder Versagung einer Ausnahme von den Vorschriften über das Fahrlehrerwesen“. Dieser Gebührentatbestand eröffnet einen Gebührenrahmen, welcher sich nach dem tatsächlichen Aufwand bemisst.

Nach Einschätzung des Ministeriums für Verkehr dürfte der regelmäßige Aufwand für die Erteilung der Ausnahme bei etwa zwei Stunden liegen, so dass sich die Gebühr im Bereich zwischen 150,00 und 200,00 Euro bewegen dürfte. Die tatsächlich erhobene Gebühr ist im Bescheid kurz zu begründen.

Für den gesamten Bereich der Berufskraftfahrerqualifikation sowie weitere fahrschulische Angebote (z.B. Fahreignungsseminare, Aufbau-seminare) ist ein Online-Unterricht weiterhin **nicht** zulässig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Diana Haun
Referentin